Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Landschaftsverband Rheinland
Landesjugendamt
50663 Köln

Poststelle
05. Dez. 2013

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

5. Dezember 2013

Aktenzeichen 313-3.6101.02.02
bei Antwort bitte angeben

Sandra Pavek
Telefon 0211 837-2710
Telefax 0211 837-662710
sandra.pavek@mfkjks.nrw.de

Benachrichtigungspflicht bei Vormundschaften und Pflegschaften gemäß Art. 37 lit. b) Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (WÜK)
Schreiben des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW vom 17.10.2011; Az. 313-3.6101.02.02

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 8. Juli 2011 hatte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Obersten Landesjugend- und Familienbehörden gebeten, die kommunalen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe auf die Benachrichtigungspflicht bei Vormundschaften oder Pflegschaften gemäß Art. 37 lit. b) Wiener Übereinkommen (WÜK) hinzuweisen.

Dieser Bitte war das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen mit o. g. Schreiben vom 17.10.2011 nachgekommen. Das Ministerium wies dabei aber darauf hin, dass die Rechtsauffassung des Bundesministeriums zur Benachrichtigungspflicht bei Vormundschaften oder Pflegschaften gem. WÜK nicht geteilt werde. Die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen sehe im Zweiten Teil, 4. Abschnitt, XIII, Nr. 14 ausdrücklich vor, dass die Mitteilungen gemäß WÜK von der Richterin bzw. dem Richter zu veranlassen sei. Die Jugendämter wirkten zwar in den entsprechenden familiengerichtlichen Verfahren mit (§ 50 Abs. 2 SGB VIII) bzw. hätten die Aufgabe, diese anzuregen (§§ 8a Abs. 3, 42 Abs. 3 SGB VIII), hieraus ergebe sich jedoch nach hiesiger Auffassung keine Mitteilungspflicht.
Eine Kopie des Schreibens vom 17.10.2011 ist zu Ihrer Information beigefügt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjks.nrw.de
www.mfkjks.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

Mit Schreiben vom 27.06.2013 hat das Bundesministerium nunmehr erneut auf die Benachrichtigungspflicht bei Vormundschaften oder Pflegschaften gemäß Art. 37 lit. b) Wiener Übereinkommen (WÜK) hingewiesen und um Unterrichtung der kommunalen Gebietskörperschaften als Träger der öffentlichen Jugendhilfe gebeten.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, die Jugendämter in Ihrem Zuständigkeitsbereich erneut entsprechend zu informieren. Bitte weisen Sie die Jugendämter dabei darauf hin, dass von Seiten des Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW eine Benachrichtigungspflicht der Jugendämter nach Art. 37 b) WÜK nicht gesehen wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Lonny